Deutsche Billard-Union e.V. Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil

Beschluss der außerordentlichen DBU-Mitgliederversammlung vom 05.07.2014

Tritt noch für die Saison 2014/2015 in Kraft!

Namentlicher Meldeschluss für alle Mannschaften auf den 15.08.2014 verschoben!

1.6 Spielberechtigung und Gastspielgenehmigungen

1.6.1 Generelle Regelungen

- (1) Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Billardsportes. Die Vereinsnamen sollen dieser Bedeutung entsprechen.
 - Vereine, die einen Gaststätten- oder Firmennamen als Vereinsnamen führen, erhalten für ihre Mannschaften keine Spielberechtigung. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.
- Voraussetzung der Erteilung einer Spielberechtigung für den DBU-Sportbetrieb ist, dass der teilnehmende Verein sich dem Regelwerk der DBU unterwirft (Vereinserklärung) und seine am Sportbetrieb teilnehmenden Sportler/innen eine Sportlererklärung gemäß der Anti-Doping-Ordnung abgeben.
 - Die Spielberechtigung wird vom zuständigen Sportwart erteilt. Die Legitimation erfolgt durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch einen Spielerpass (des Landesverbandes).

1.6.2 Inländische Sportler

- (1) Grundsätzlich können Sportler/innen nur für einen Verein starten. Innerhalb eines Landesverbandes ist es ihnen jedoch erlaubt, in den Spielarten Pool, Snooker oder Karambol für verschiedene Vereine am Sportbetrieb teilzunehmen. Je Spielart maximal für einen Verein.
 - Darüber hinaus ist es den Sportler/innen in der Spielart Karambol erlaubt, auf dem großen und kleinem Billard für je einen Verein zu starten. Sollten die beiden Vereine in verschiedenen Landesverbänden liegen, müssen beide Landesverbände hierzu ihre Zustimmung erteilen. Gleiches gilt für die Disziplinen Kegel-Billard und 5 Kegel-Billard.
 - Bei allen Einzelmeisterschaften starten die Sportler/innen für den Verein, den sie zu Saisonbeginn als Stammverein angegeben haben.
 - Wenn sich die beiden betroffenen Landesverbände einigen, ist es Sportler/innen auch gestattet, verschiedene Spielarten (Pool, Snooker, Karambol) in Vereinen unterschiedlicher Landesverbände auszuüben. Hier gilt ebenso; pro Spielart ein Verein. Bei Freundschaftsspielen oder ähnlichen Turnieren dürfen Sportler/innen für einen anderen Verein spielen, wenn der Stammverein zuvor die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Die einzelnen Spielarten können ergänzende Regelungen treffen.
- (2) Hat ein Sportler an der Einzelmeisterschaft eines Verbandes teilgenommen, ist es ihm auch bei einem Verbandswechsel nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Verbandes teilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner Meisterschaft teilgenommen hat, ist von ihm zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Sportwart ausgestellt ist. Gleiches gilt für Sportler, die innerhalb einer Spielzeit bereits an Einzel- oder Mannschaftswettbewerben einer anderen Nation teilgenommen haben.
- (3) Zugehörige der DBU bedürfen zur Teilnahme am Spielbetrieb in einer anderen Nation der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die DBU.

1.6.3 Ausländische Sportler in Mannschaften

- (1) Bei allen Mannschaftsmeisterschaften dürfen höchstens 50 v.H. der eingesetzten Sportler einer Mannschaft Ausländer sein.
- (2) Nicht als Ausländer im Sinne des Absatzes (1) gelten Sportler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, falls sie nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren für keinen ausländischen Verband aktiv eingesetzt waren, und entweder
 - a) am 01.07. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens sieben Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (Meldebescheinigung) und
 - seit mindestens drei Jahren für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, oder
 - b) am 01.07. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (Meldebescheinigung) und
 - seit mindestens zwei Jahren für einen deutschen Verein spielberechtigt waren, oder
 - c) die deutsche Staatsbürgerschaft erstmalig beantragt haben

1.6.4 Ausländische Sportler bei Einzelmeisterschaften

- (1) Sportler ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer) können an den in der STO vorgesehenen Einzelmeisterschaften nicht teilnehmen.
- (2) Ausländer können sich nicht als Teilnehmer für internationale Meisterschaften qualifizieren bzw. für Leistungskader nominiert werden.
- (3) Nicht als Ausländer im Sinne des Absatzes (1) gelten Sportler falls sie nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren für keinen ausländischen Verband aktiv eingesetzt waren und die deutsche Staatsbürgerschaft erstmalig beantragt haben.

1.6.5 Sonstige Regelungen für ausländische Sportler

- (1) Vereinen, die ganz oder überwiegend aus Ausländern bestehen, soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
 Weitergehende Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen (langjährige Vereinszugehörigkeit etc.) erteilt werden.
- (2) Sind Ausländer einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Dachorganisationen der DBU ist, so bedarf die Teilnahmeberechtigung am Sportbetrieb der Genehmigung der DBU und des betreffenden Nationalverbandes. Der Nachweis ist von dem Sportler zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn der Sportler innerhalb der letzten vier Jahre Mitglied eines anderen Nationalverbandes war.
 - Die DBU kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Nationalverband seine Zustimmung ohne anerkennungsfähigen Grund verweigert.